



infobrief 22/2012

Donnerstag, 13. September 2012

CF

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Prämiensparvertrag, unwirksame Zinsanpassungsklauseln, Verjährung von Zinsnachzahlungsansprüchen

1 Sachverhalt

Zinsanpassungsklauseln in (Prämien-)Sparverträgen mit variablen Zinsen sind gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam, wenn sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweisen (BGH, Urt. v. 13.04.2010, Az.: XI ZR 197/09, VuR 2010, 267 = NJW 2010, 1742). Die durch die teilweise Unwirksamkeit entstehende Rechtslücke ist durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. Die Kriterien der Berechnungsgrundlage hierfür hat der BGH in seinem Urteil festgelegt. Auch die noch laufenden (Alt-)Verträge der Deutschen Bank „BonusSparen“ enthalten solche Klauseln. In einem von der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. dem iff e.V. vorgelegten Sachverhalt zeigte sich die Deutsche Bank zwar einsichtig, was die Neuberechnung der Zinsen eines Sparvertrages aus dem Jahr 1992 anbelangte, berief sich jedoch darauf, dass das Recht bei zu niedrig bemessenen gutgeschriebenen Zinsen eine höhere Gutschrift zu verlangen gemäß §§ 197, 198, 201 BGB a.F., Art. 229 § 6 EGBGB verjährt sei. Da zu wenig bezahlte Zinsen verlangt würden, gehe es um Rückstände iSv § 197 BGB a.F., insgesamt 7 Amtsgerichtsentscheidungen aus den Jahren 2005 und 2006, die in dem Schreiben zitiert werden, würden diese Rechtsauffassung bestätigen. Weiterhin hat die Bank in ihrem Schreiben an den Sparer ausgeführt:

„Für die Beurteilung der Verjährung ist vorliegend maßgeblich, dass sich die Bank in dem Sparvertrag verpflichtet, den Zins zum 31.12. eines jeden Vertragsjahres dem jeweiligen Sparkonto gutzuschreiben. (...) Darüber hinaus wurden Sie über die Zinsgutschrift durch jährliche Übersendung der Kontoauszüge informiert, weshalb Ihnen eine unverzügliche Überprüfung und ggf. die rechtzeitige Geltendmachung etwaiger Einwendungen möglich war. (...) Die Verjährungsfrist für den behaupteten Anspruch auf Höherverzinsung hat ab der jeweiligen Gutschrift zu laufen begonnen, da die gutgeschriebenen Zinsen fällig und abrufbar waren. Sie konnten über die gutgeschriebenen Zinsen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Wertstellung frei verfügen.“

Die Bedingungen für Sparkonten der Deutschen Bank AG (Stand Januar 2012) sehen folgende Regelungen vor:

4. Zinsen

(...) Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb zweier Monate nach Gutschrift kann der Kunde über gutgeschriebene Zinsen frei verfügen; danach unterliegen sie den Kündigungsvereinbarungen.

5. Kündigung und Rückzahlung

Die Rückzahlung setzt voraus, dass der gewünschte Betrag rechtzeitig vor der Abhebung mit der vereinbarten Frist gekündigt worden ist. (...)

2 Stellungnahme

Nach der hier vertretenen Auffassung **verjähren Ansprüche auf Zinsnachzahlungen aus Sparverträgen gemäß § 195 BGB in der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Vertrag beendet wurde.** Ansprüche aus Sparverträgen, bei denen das Vertragsende, sei es durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder Kündigung, im Jahr 2009 liegt, können noch bis zum Ende 2012 geltend gemacht werden. Zinsnachzahlungsansprüche sind nur verjährt, wenn der Sparvertrag vor dem 1. Januar 2009 beendet wurde. Auf den Zeitpunkt der falsch berechneten verminderten Gutschrift kommt es für den Verjährungsbeginn nicht an.

2.1 Regelmäßige Verjährung gemäß § 195 BGB

Zinsansprüche verjähren ebenso wie alle übrigen Ansprüche innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB von drei Jahren (vgl. Palandt-*Ellenberger*, 2012, § 195 Rn. 5). Voraussetzung des Verjährungsbeginns ist gemäß § 199 BGB, dass der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ein Anspruch ist entstanden, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann, also fällig und durchsetzbar ist (vgl. Palandt-*Ellenberger*, 2012, § 199 Rn. 3). Aus Nr. 4 der Bedingungen für Sparverträge 2012 der Deutschen Bank geht hervor, dass Zinsen zwar zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben werden und ihre Auszahlung innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verlangt werden können. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, denn anschließend werden die Zinsen dem angesparten Kapital (Spareinlage) zugeschlagen. Erforderlich ist dann gemäß Nr. 5 der Bankbedingungen eine Kündigung unter Beachtung der Kündigungsfrist, damit der Anspruch auf Auszahlung geltend gemacht werden kann. Beim Bonus-Sparen handelte es sich regelmäßig um Sparverträge mit fester Laufzeit, sodass über die Spareinlage erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit verfügt werden kann.

Werden aber die Zinsen nach Ablauf von zwei Monaten dem Kapital zugeschlagen, wandelt sich der selbständige Auszahlungsanspruch hinsichtlich der Zinsen, der nur innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift geltend gemacht werden kann, in einen Auszahlungsanspruch in Ansehung des Kapitals um, dessen Fälligkeit auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinausgeschoben ist. Es besteht nur noch ein einheitlicher Auszahlungsanspruch, dessen Entstehung iSv § 195 BGB von der Vertragsbeendigung abhängt. Konsequenterweise unterliegen daher die im

/...3

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
UST-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

Sparguthaben enthaltenen Zinsen **derselben Verjährung wie das übrige angesparte Kapital** (so schon der BGH für Sparbücher in seinem Urt. v. 04.06.2002, Az.: XI ZR 361/01, NJW 2002, 2707; ebenso OLG Frankfurt NJW 1998, 997, 999; Welter WM 1987, 1117, 1122). Der BGH hat in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich auf Sparverträge und nicht auf die Besonderheiten des Sparbuchs abgestellt (zur besonderen Verjährungsproblematik bei Sparbüchern von ehemaligen Holocaust-Opfern vgl. infobrief vom 10.08.1998; FIS-Datenbank ID: 13831).

Die Gutschrift selbst ist nicht Voraussetzung des Auszahlungsanspruchs. Sie ist als reiner Buchungsvorgang unbeachtlich. Das OLG Köln (Urt. v. 16.01.2008, Az.: 13 U 27/06), das ebenfalls eine selbständige Verjährung von „Zinsnachzahlungsansprüchen“ bei Sparverträgen abgelehnt hat, hat klargestellt, dass es sich bei der Gutschrift lediglich um einen „deklaratorischen Akt der Zinsgutschrift auf dem Konto des Gläubigers“ handelt. Das Gericht verweist insoweit auf die Rechtsprechung für die Behandlung von Zinsen bei jahrelang nicht vorgelegten Sparbüchern (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.08.1997, Az.: 23 U 166/96, NJW 1998, 997, 999; vgl. auch BGH, Urt. v. 04.06.2002, Az.: XI ZR 361/01, NJW 2002, 2707). Der Inhaber eines Sparbuches mit Sparguthaben könne aufgrund der generellen vertraglichen Absprache zwischen der Bank und ihm erwarten, dass die Zinsen jeweils zum Jahresende dem Kapital zugeschlagen werden und damit vereinbarungsgemäß als umgewandelt anzusehen seien, auch wenn er das Sparbuch jahrelang nicht zum Nachtrag vorlegt. Die Rechtsnatur eines Zinsnachforderungsanspruchs könne aber nicht davon abhängen, ob die Zinsgutschrift wegen Nichtvorlage des Sparbuchs unterblieben sei oder wegen einer Falschberechnung zu niedrig ausgefallen sei. Stünden dem Gläubiger höhere Zinsen zu, dann müssten sie daher verjährungsrechtlich unabhängig davon, ob sie gar nicht oder in falscher Höhe gutgeschrieben worden seien, so behandelt werden, als wären die Zinsen in der zu beanspruchenden Höhe gutgeschrieben worden.

Diese Grundsätze lassen sich auf sämtliche Sparverträge anwenden, denn eine vertragliche Absprache zwischen den Parteien, dass die Zinsen jeweils zum Jahresende dem Kapital zuzuschlagen sind, gab es auch in dem hier behandelten Sachverhalt beim BonusSparen, so dass die Zinsen vereinbarungsgemäß als in einen Teil der Hauptforderung umgewandelt anzusehen sind. Berechnungsgrundlage des Auszahlungsbetrages ist folglich die vertragliche Vereinbarung und damit der unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des BGH bei unwirksamen Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen mit variablen Zinsen zugrunde zulegenden Neuberechnungskriterien (zuzüglich Verzugszinsen) zu ermittelnde Auszahlungsbetrag (so i.E. auch AG Koblenz, Urt. v. 15.06.2007, Az.: 161 C 3970/06. Das Gericht hält allerdings hinsichtlich der Verjährung § 801 BGB für anwendbar, da es bei dem zu entscheidenden Sachverhalt um ein Sparbuch ging.).

Diese Rechtsauffassung ist auch praxisgerecht. Wären aus dem Auszahlungsanspruch der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Gutschrift und der unter Zugrundelegung der Neuberechnung zu ermittelnden Gutschrift, die vor dem 01.01.2009 hätte erfolgen müssen, herauszurechnen, würde dies zu dem auch in dogmatischer Hinsicht kaum haltbaren Ergebnis führen, dass ein einheitlicher auf vertraglicher Grundlage zu berechnender Anspruch bereits „teilweise verjährt“ wäre.

/...4

2.2 Verjährung nach § 197 BGB a.F. ist nicht einschlägig

Die Deutschen Bank nun vertritt die Auffassung, dass Zinsnachforderungsansprüche als Zinsrückstände gemäß §§ 197, 198, 201 BGB a.F., Art. 229 § 6 EGBGB nach Ablauf von vier Jahren ab Gutschrift der jeweils zu niedrig bemessenen Zinsen verjährt sind.

Unabhängig davon, dass diese Rechtsauffassung nicht überzeugen kann (s.u.), wäre die Vorschrift des § 197 BGB a.F. gemäß § 229 § 6 Abs. 1 EGBGB nicht mehr anwendbar auf Ansprüche, die ab dem 01.01.2002 entstanden sind. Ansprüche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren, verjähren nach den durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz neu eingefügten Verjährungsvorschriften, mit Ausnahme der Ansprüche, die bereits vor Ablauf der neuen Verjährungsfrist nach altem Recht verjährt wären (Art. 229 § 6 Abs. 4 BGB). Alle ab dem 01.01.2002 entstandenen Ansprüche unterliegen uneingeschränkt der Verjährungsregelung des § 195 BGB. Eine dem § 197 BGB a.F. entsprechende Sondervorschrift für „Rückstände aus Zinsen“ kennt das BGB in seiner aktuellen Fassung nicht.

Auch hinsichtlich der vor dem 01.01.2002 entstandenen Ansprüche aber scheidet die Anwendbarkeit des § 197 BGB a.F. aus. Die Bank beruft sich zur Rechtfertigung ihrer Rechtsauffassung auf zahlreiche Amtsgerichtsentscheidungen. Nicht zitiert wird das Urteil des OLG Köln vom 16. Januar 2008 (Az.: 13 U 27/06), dass die Anwendbarkeit von § 197 BGB a.F. abgelehnt hat (Die Revisionsinstanz [BGH, Urt. v. 21.12.2010, Az.: XI ZR 52/08, WM 2011, 306] hat die Frage der Verjährung nicht aufgegriffen.). In der Urteilsbegründung stellt das Gericht klar, dass die Anwendbarkeit des § 197 BGB a.F. einen selbständigen Zinsanspruch voraussetzt. Da aber zwischen den Parteien die vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, dass die Zinsen jeweils zum Jahresende dem Kapital zuzuschlagen sind, seien die Zinsen vereinbarungsgemäß als in einen Teil der Hauptforderung umgewandelt anzusehen, ohne dass es auf den lediglich deklaratorischen Akt der Zinsgutschrift auf dem Konto des Gläubigers ankomme. Auch die Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2002 (Urt. v. 04.06.2002, Az.: XI ZR 361/01, NJW 2002, 2707) bleibt unerwähnt. Darin aber heißt es wörtlich: „Die im Sparguthaben enthaltenen Zinsen unterliegen derselben Verjährung wie das übrige angesparte Kapital.“

Das ist richtig, bereits der Wortlaut der Vorschrift steht aber schon der Anwendbarkeit des § 197 BGB a.F. auf Sparzinsen entgegen. Die Vorschrift bestimmt ausdrücklich, dass die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsrückstände auch die als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge erfasst. Gemeint sind folglich nur Kreditzinsen, denn anders würde die Formulierung des Gesetzestextes keinen Sinn machen. Auch in der Gesetzesbegründung zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (BT-Drucks. 14/6040 vom 14.05.2011, S. 101), mit dem § 197 BGB a.F. aufgehoben wurde, heißt es: „Die Verjährungsfrist des bisherigen § 197 greift für verzinsliche, ratenweise zu tilgende Darlehen ein.“. Sinn und Zweck des § 197 BGB a.F. war es, das übermäßige Anwachsen von Schulden zu verhindern, die aus laufenden Einkünften des Schuldners zu tilgen sind (BGH, Urt. v. 27.01.1988, Az.: IVb ZR 12/87, NJW 1988, 2604). Die Vorschrift dient damit dem Schutz des Schuldners vor der privaten Insolvenz und lässt sich nicht umkehren. Das Interesse der Bank, im Falle falsch berechneter Sparzinsen in zeitlicher Hinsicht nur beschränkt in Anspruch genommen zu werden, jedenfalls erfüllt diesen Schutzzweck nicht. Zu berücksichtigen ist ferner,

/...5

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
USt-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

dass es sich bei Sparzinsen um Zinserträge handelt, die an den Sparer aufgrund seiner finanziellen Einlagen bezahlt werden. Es sind keine Schuldzinsen, wie Darlehens- oder Mietzinsen, sondern Guthabenzinsen. Die Vergleichbarkeit mit Darlehenszinsen scheidet damit aus. Ein gegenüber anderen Schuldnern besonderes Schutzbedürfnis gibt es nicht.

2.3 Verwirkung

Zur Frage der Verwirkung hat das OLG Köln (Urt. v. 16.01.2008, Az.: 13 U 27/06) klargestellt, ohne dass dem noch etwas hinzuzufügen wäre:

„Die begründeten Zinsnachforderungsansprüche sind (...) nicht verwirkt. Ein Recht ist verwirkt, wenn es illoyal verspätet geltend gemacht wird. Dieser Tatbestand des Verstoßes gegen Treu und Glauben liegt dann vor, wenn zu dem Zeitablauf besondere auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die bei objektiver Betrachtungsweise das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (vgl. BGHZ 105, 290, 298). Die bloße - auch lang währende - Untätigkeit des Berechtigten als solche schafft noch keinen Vertrauenstatbestand für die Bank, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (vgl. BGH BKR 2000, 690, 692 mit w. Nachw.). Auch wenn der Schuldner - wie hier - davon ausgehen muss, dass der Berechtigte von den ihm zustehenden Ansprüchen nicht weiß, fehlt der für eine Verwirkung erforderliche Vertrauenstatbestand (vgl. BGH NJW 2000, 140, 142).“

3 Fazit

- Ansprüche auf Zinsnachzahlungen aus Sparverträgen verjähren gemäß § 195 BGB in der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- Die Verjährung beginnt gemäß § 199 BGB mit der Entstehung des Auszahlungsanspruchs am Vertragsende, sei es durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder bei Kündigung.
- Eine korrekte Zinsgutschrift ist keine konstitutive Voraussetzung des vollen Auszahlungsanspruchs.
- Ist die Auszahlung des Sparguthabens vor 2009 erfolgt, sind Zinsnachforderungsansprüche verjährt.